

SATZUNG

des Vereins

Ökologischer Jagdverein Saarland e.V.



SATZUNG Ökologischer Jagdverein Saarland e.V.

PRÄAMBEL

Das Jagen und Erlegen von Wildtieren ist eine ursprüngliche und legitime Form der Landnutzung. Den geänderten Ansichten in unserer Gesellschaft Rechnung tragend, darf Jagd jedoch nur unter der Prämisse des „vernünftigen Grundes“ ausgeübt werden. Als vernünftiger Grund versteht der Verein „Ökologischer Jagdverein Saarland e.V.“ grundsätzlich die Nutzung des Wildbrets. Ökologisch jagen bedeutet auch, den berechtigten Ansprüchen von anderen Nutzern unserer Landschaft sowie dem Natur- und Tierschutz Rechnung zu tragen.

Jägerinnen und Jäger des Vereins bekennen sich zu dem gesellschaftlichen Auftrag, dass nur eine ökologische Jagd nachhaltig ist und mit dazu beiträgt, dass sich gesunde, an den Lebensraum angepasste Wildtierpopulationen mit heimischen Arten entwickeln können, intakte und vegetationsreiche Wildlebensräume in Wald und Feld erhalten bleiben oder entstehen und Schäden in der Land- und Waldwirtschaft vermieden werden.

Die Jagd tier- und naturschutzkonform auszuüben, bedeutet für ökologisch Jagende, dass die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse berücksichtigt werden und der vernünftige Grund für die Jagdausübung Vorrang hat.

Jägerinnen und Jäger des Vereins sehen sich in keiner Weise als privilegierte Bürgerinnen und Bürger. Jagdausübung bedeutet für sie Handwerk und soll in besonderer Weise dem Allgemeinwohl dienen. Dabei werden die berechtigten Ansprüche der Bürgerinnen und Bürger hinsichtlich der Teilnahme an Natur und Landschaft besonders berücksichtigt.

ABSCHNITT 1 – ALLGEMEINES

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein „Ökologischer Jagdverein Saarland e.V.“ (ÖJV Saarland e.V.) mit Sitz in Saarbrücken verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Saarbrücken eingetragen, Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Natur- und Tierschutzes unter Inanspruchnahme einer naturnahen und wildbiologisch sinnvollen Jagdausübung. Der Verein ist anerkannte Landesgruppe des ÖJV-Bundesverbandes und bekennt sich zu dessen Zielen und Leitlinien. Der Verein „Ökologischer Jagdverein Saarland e.V.“ (ÖJV Saarland e.V.) kann zur Erfüllung seiner Ziele örtliche bzw. regionale Untergliederungen bilden.
- (2) Satzungszweck und Aufgaben des Vereins werden insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Pflege und Weiterentwicklung einer Jagd, die
 - an die naturräumlichen Gegebenheiten angepasst und ökologisch verträglich ist,
 - sich an den Erkenntnissen der Wildbiologie orientiert,
 - den berechtigten Zielen des Natur- und Tierschutzes nicht entgegensteht,

SATZUNG Ökologischer Jagdverein Saarland e.V.

- sich auf die Bejagung von Wildtieren beschränkt, die sinnvoll und durch einen vernünftigen Grund legitimiert ist (z. B. die effektive Regulation des Schalenwildes zur Vermeidung von Schäden und zum Schutze des Ökosystems Wald),
 - sich nicht privilegiert sieht und die berechnete, die Natur nicht schädigende oder negativ beeinflussende Teilhabe der Bevölkerung an der Natur unterstützt.
- b) die Akzeptanzsteigerung einer ökologisch ausgerichteten Jagdausübung.
- c) die Mitwirkung bei der Normenfindung im Bereich Jagd, um den rechtlichen Rahmen für die Jagdausübung den ökologischen Erfordernissen anzugleichen.
- d) die Aus- und Fortbildung der Jägerinnen und Jäger.
- e) die jagdkynologische Arbeit unter Berücksichtigung der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse mit dem Ziel, die Jagd effizienter zu gestalten und tierschutzgerecht zu jagen.
- f) die Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere auch durch eine aktive Kinder- und Jugendarbeit.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.
- (4) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Er bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, zur Bindung des Jagdrechts an das Eigentum an Grund und Boden sowie die zur Beachtung der geltenden Jagdgesetze.

§ 3 Handlungsziele

Zur Verwirklichung seiner Hauptaufgaben bekennt sich der Verein zu den nachfolgenden politischen Zielen, die er zum Gegenstand seiner Vereins- und Lobbyarbeit macht.

1. Eine Novellierung der Jagdgesetze mit dem Ziel, der Jagd ein ökologisch tragfähiges Leitbild zu Grunde zu legen, insbesondere die überkommenen Leitbilder der Hege und Waidgerechtigkeit durch ein tierschutz- und naturverträgliches Leitbild zu ersetzen.
2. Die Ausrichtung des Jagdrechts und der Jagdausübung an den Erfordernissen einer ökologischen Land- und Waldwirtschaft unter Berücksichtigung der Rechte der Landnutzer, insbesondere hinsichtlich der Vermeidung von Wildschäden.
3. Beratung und Unterstützung bei der Verpachtung von Jagdbezirken im Hinblick auf eine ökologisch orientierte Gestaltung von Jagdpachtverträgen.
4. Die Stärkung der Eigenverantwortlichkeit der Jagenden.
5. Die Wiederzulassung tierethisch vertretbarer und effizienter Jagd- und Tötungsmethoden, insbesondere zur Verminderung des Bejagungsstress für das Wild.
6. Die Festlegung von gesetzlichen Mindestabschüssen (Untergrenzen) auf der Basis von ~~Verbissgutachten~~ Vegetations-/Lebensraumgutachten.
7. Die Zulässigkeit der Pachtfähigkeit von rechtsfähigen Jagdvereinen.
8. Die Beweislastumkehr hinsichtlich der Wildschäden, die durch nicht angepasste Wildbestände im Wald verursacht werden, zu Lasten der Jagdpächter.

SATZUNG Ökologischer Jagdverein Saarland e.V.

9. Die Verbesserung der Jägersausbildung und der Jagdprüfung, insbesondere mit Blick auf eine naturgerechte und wildbiologisch verträgliche Jagdausübung und Orientierung an der Handwerklichkeit des Jagens und den Grundsätzen des Tierschutzes.
10. Die Orientierung der Jagd als eine Form der Landnutzung an den Erfordernissen einer vielfältigen und naturreichen Kulturlandschaft.

§ 4 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist Saarbrücken.

ABSCHNITT 2 – MITGLIEDSCHAFT

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Der Verein setzt sich zusammen aus

- ordentlichen Mitgliedern,
- Mitgliedern in Familienmitgliedschaft
- fördernden Mitgliedern sowie
- Ehrenmitgliedern.

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die sich zur Jagdausübung als grundsätzlich sinnvolle Form der Landnutzung gemäß dieser Satzung bekennt.

Familienmitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt, sofern sie im Besitz eines Jagdscheines sind.

Fördernde Mitglieder können rechtsfähige Vereine werden, die sich zur Jagdausübung als grundsätzlich sinnvolle Form der Landnutzung gemäß dieser Satzung bekennen.

Über eine Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.

- (2) Über den schriftlich zu stellenden Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der den Antrag stellenden Person mit Begründung innerhalb eines Monats nach Entscheidung schriftlich mitzuteilen. Über eine Berufung der antragstellenden Person entscheidet die Mitgliederversammlung. Deren Entscheidung ist endgültig.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (2) Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

SATZUNG Ökologischer Jagdverein Saarland e.V.

- (3) Der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr ist ~~wird~~ jeweils bis zum 31. Januar in einer Summe ~~zu entrichten~~ per Lastschrift eingezogen. Wird er nicht innerhalb des ersten Quartals entrichtet, ruhen die Mitgliedsrechte bis zur Bezahlung.
- (4) Neu aufzunehmende Mitglieder sind ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt ihres Eintritts im Eintrittsjahr vom Mitgliedsbeitrag befreit.
- (5) Scheidet ein Mitglied aus dem Verein aus, werden gezahlte Beiträge nicht zurückerstattet.

§ 7 Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste, Ausschluss oder Auflösung eines Mitgliedsvereins.
- (2) Austrittserklärungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten; der Austritt wird sofort nach Erhalt ~~und~~ der Bestätigung wirksam.
- (3) Mitglieder, die mit ihrem Beitrag ein Jahr im Rückstand sind, können nach Mahnung mit Fristsetzung von der Mitgliederliste gestrichen werden. Sie scheiden mit Ablauf dieser Frist aus dem Verein aus. Die Beitragsschuld für rückständige Beiträge bleibt bestehen.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen Satzung, Interessen und Ziele des Vereins verstößt oder sich nicht mehr zur Erforderlichkeit der Jagd bekennt.
- (5) Über den Ausschlussantrag entscheidet der Vorstand; über eine Berufung des auszu-schließenden Mitgliedes die Mitgliederversammlung.
- (6) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Eine Übertragung von Stimmen ist grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen hiervon können von der Mitglieder-versammlung auf Antrag des Vorstandes zugelassen werden.
- (7) Bei juristischen Personen (Mitgliedsvereinen) endet die Mitgliedschaft, wenn sie sich selbst auflösen, in Konkurs fallen oder durch staatlichen Akt aufgelöst werden.

ABSCHNITT 3 – ORGANE, VORSTAND UND EINRICHTUNGEN DES VEREINS

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - Satzungsänderungen,
 - die Wahl des Vorstandes sowie dessen Entlastung und die Wahl zweier Kassenprüfer/innen,
 - die Beitragsfestsetzung,
 - die Aufnahme eines Mitglieds nach Berufung des Abgelehnten gegen die ablehnende Entscheidung des Vorstands,

SATZUNG Ökologischer Jagdverein Saarland e.V.

- den Ausschluss eines Mitglieds nach Berufung des Ausgeschlossenen gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstands,
 - die Auflösung des Vereins.
- (2) In jedem Geschäftsjahr muss eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung durchgeführt werden.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn der Vorstand dies mit einfacher Mehrheit beschließt oder 20 % der ordentlichen Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe einer Tagungsordnung beim Vorstand beantragen. In diesem Falle ist die außerordentliche Mitgliederversammlung binnen 6 Wochen vom Vorstand einzuberufen.
- (4) Zu jeder Mitgliederversammlung ist mindestens 4 Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung durch Rundschreiben oder Veröffentlichung in den Vereinsnachrichten einzuladen. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens 2 Wochen vor der Versammlung dem Vorstand des Vereins schriftlich zuzustellen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.
- (6) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst. Eine Dreiviertelmehrheit ist erforderlich, wenn Gegenstand der Abstimmung der Ausschluss eines Mitglieds, eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins ist.
- (8) Wahlen sind grundsätzlich geheim. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer vermerkt auf einem Blatt den Kandidaten, den er wählen will und gibt dieses beim Versammlungsleiter ab. Durch Antrag und Beschluss kann eine offene Wahl per Handzeichen erfolgen. Gewählt ist der Kandidat, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (9) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese muss wenigstens Zeit und Ort der Versammlung, Tagesordnung und Beschlüsse nebst den Abstimmungsergebnissen enthalten. Die Fertigung der Niederschrift obliegt dem Schriftführer. Die Niederschrift bedarf der Unterschrift des Protokollführers und des Versammlungsleiters. Sie ist allen Mitgliedern zugänglich zu machen.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- dem/der Vorsitzenden,
 - einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem/der Schriftführer(in),
 - dem/der Schatzmeister(in) sowie
 - bis zu zwei Beisitzer(innen).

Die Mitglieder des Vorstandes müssen ordentliche Mitglieder im Sinne des § 5 Abs. 1 sein. Die Vorsitzenden, Schriftführer(in) und Schatzmeister(in) bilden den geschäftsführenden Vorstand.

SATZUNG Ökologischer Jagdverein Saarland e.V.

Der Vorstand kann einstimmig bei Bedarf weitere, nicht stimmberechtigte Beisitzer(innen) bestimmen.

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom/von der Vorsitzenden/e oder dessen/deren Stellvertreter/in vertreten (Einzelvertretungsbefugnis). Der/die Stellvertreter/in ist im Innenverhältnis angewiesen, von der Einzelvertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung des/der Vorsitzenden Gebrauch zu machen. Diese Regelung hat keine Außenwirkung.
- (3) Der Vorstand wird für jeweils 3 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt. Fällt ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlperiode aus, erfolgt eine Ersatzwahl für die Restzeit der Wahlperiode durch die nächste Mitgliederversammlung. Für die Zeit bis zur Ersatzwahl kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bestellen. Für die Nachwahl genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Fällt mehr als ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes aus, ist innerhalb von 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, um Ersatzwahlen durchzuführen.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und ist für alle Angelegenheiten zuständig, die durch diese Satzung nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. In besonders dringlichen Fällen kann der Vorstand einstweilige Regelungen bis zur nächsten Mitgliederversammlung treffen.
- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, aus der die Rechte und Pflichten der einzelnen Mitglieder und die Abgrenzung der Sachgebiete hervorgehen. Der Vorstand kann Fachausschüsse bilden, die ihn zu bestimmten Fragen beraten.
- (6) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Über Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen, die die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten müssen.

§ 11 Vertretung nach Außen

Der Verein wird gegenüber den Medien und in der politischen Lobbyarbeit durch den/die Vorsitzenden/de oder den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n vertreten, der/die sich zuvor mit dem jeweils anderen abgestimmt haben muss. Sie sind an inhaltliche Beschlusslagen der Mitgliederversammlung sowie an die Satzungsvorgaben gebunden.

ABSCHNITT 4 - VEREINSVERMÖGEN, RECHNUNGSFÜHRUNG, ENTLASTUNG DES VORSTANDES

§ 12 Vereinsvermögen, Aufwendungsersatz, Ehrenamtspauschale

- (1) Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

SATZUNG Ökologischer Jagdverein Saarland e.V.

- (2) Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes und sonstiger Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist grundsätzlich ehrenamtlich. Die Zahlung von angemessenen pauschalen Vergütungen für Arbeits- und Zeitaufwand (Tätigkeitsvergütungen) an Vorstandsmitglieder ist jedoch zulässig. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung. Eine Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26a EStG) in Form eines pauschalen Aufwendungsersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung kann geleistet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 13 Rechnungslegung

- (1) Der Schatzmeister / die Schatzmeisterin hat jeweils zur Jahreshauptversammlung den aktuellen Kassenbericht vorzulegen.
- (2) Der Vorstand gilt als entlastet, wenn kein Einspruch durch die Mehrheit der Mitgliederstimmen erhoben wird.

ABSCHNITT 5 – SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine Mitgliederversammlung, die ausschließlich zu diesem Zweck einzuberufen ist. Zur Gültigkeit des Beschlusses über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der in der Versammlung abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen dem ÖJV-Bundesverband anheim mit der Maßgabe, das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

§ 15 Geltung des §§ 21 ff. BGB

Für den Fall, dass sich bei der Handhabung der Satzungsbestimmungen Lücken oder Unklarheiten ergeben sollten, sind ergänzend die Vorschriften der §§ 21 ff. BGB anzuwenden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 21.11.2025 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt nach Prüfung und Genehmigung durch die zuständigen Behörden in Kraft.